



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Finanzen
Az: 20
Datum: 24.11.2025

2025/202

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	09.12.2025	
Rat der Stadt	11.12.2025	

Betreff

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Entwicklungsgesellschaft Castrop-Rauxel GmbH

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die im Sachverhalt dargelegte und in der Anlage 1 formulierte Änderung des § 9 des Gesellschaftsvertrages der Entwicklungsgesellschaft Castrop-Rauxel GmbH

Kravanja
Bürgermeister

Eckhardt
Stadtkämmerer

Lenort
Stadtbaurätin

Sachverhalt

Gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages der Entwicklungsgesellschaft Castrop-Rauxel GmbH kann die Gesellschafterversammlung Prokurist*innen bestellen und abberufen. Prokura darf nur in der Weise erteilt werden, dass der/die Prokurist/in die Gesellschaft zusammen mit dem/der Geschäftsführer/in vertritt.

Im Falle einer Abwesenheit der Geschäftsführerin ist die aktuelle Prokuristin demnach nicht zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Um eine durchgängige Handlungsfähigkeit der Gesellschaft sicherzustellen, soll daher eine weitere Prokura erteilt werden. Die Prokuren sollen in der Form ausgestaltet werden, dass auch die Prokurist*innen künftig gemeinsam zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind. Die Prokura soll in beiden Fällen sowohl die Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie deren Ankauf umfassen.

Die Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Castrop-Rauxel GmbH hat hierüber in ihrer Sitzung vom 25.06.2025 bereits einen einstimmigen Beschluss gefasst und die Geschäftsführung beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten, um eine weitere Prokura zu erteilen.

Die erforderliche Änderung des § 9 des Gesellschaftsvertrages ist gemäß § 53 Abs. 3 GmbHG notariell zu beurkunden und im Nachgang gemäß § 54 GmbHG im Handelsregister einzutragen.

Nach erfolgter Beschlussfassung zur vorliegenden Vorlage durch den Rat ist die beabsichtigte Änderung des Gesellschaftsvertrages gemäß § 115 Abs. 1 lit. a) GO NRW zunächst der Kommunalaufsicht anzuzeigen.